

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind folgende Kalkulationsgrundsätze zu beachten:

Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berücksichtigen

Die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten umfassen die Personal- und Sachkosten des Leistungsbereichs, die Abschreibungen, die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens sowie die anteiligen Leistungen der Service- und Querschnittsämter.

Bei den vorliegenden Kalkulationen wurden bei den Personalkosten die durchschnittlichen örtlichen Werte von Laufbahngruppen bzw. die Durchschnittswerte einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt, bei den Sach- und Gemeinkosten pauschalierte Zuschläge gemäß den Empfehlungen der KGSt (KGSt, Bericht Nr. 7/2021 "Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/2022).

a) Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenpflichtigen ist zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße für das wirtschaftliche und sonstige Interesse werden Werte von Objekten (z. B. Baukosten) bzw. die Vorteile aus den Berechtigungen (als geschätzte Annahmen) berücksichtigt. Dabei sind auch Mengen und Zeiträume als Wertmaßstäbe einzubeziehen.

b) Die Gebühr darf nicht zu einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Dies wäre anzunehmen, wenn die Höhe der Gebühr einen deutlich überhöhten Ressourceneinsatz (z.B. Zeitbedarf) aufweist oder das Interesse an der Inanspruchnahme der Leistung deutlich einschränkt, weil z.B. das berücksichtigte wirtschaftliche Interesse einer deutlichen Abschöpfung des erwarteten wirtschaftlichen Ertrages gleichkommen würde.

Gebührenbemessung:

Die Gebührenbemessung erfolgt nach unterschiedlichen Methoden:

1) Zeitgebühr

Hier wird der tatsächliche Zeitbedarf und der kalkulierte Stundensatz berücksichtigt. Diese Bemessungsmethode kommt zur Anwendung, wenn der Zeitbedarf ausgeprägt variabel ist.

2) Festgebühr

Hier wird der durchschnittliche Zeitbedarf in Verbindung mit dem Stundensatz berücksichtigt. Die Methode kommt bei typisierungsfähigen Leistungen zur Anwendung. Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse kann berücksichtigt werden.

3) Wertgebühr

Hier wird ergänzend zu 1) oder 2) die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung berücksichtigt.

Rahmengebühren werden nicht erhoben. Dadurch wird eine höhere Transparenz erreicht, da interne Bemessungsgrundsätze nicht erforderlich sind.

Bei der Kalkulation der Kosten je Arbeitsstunde werden die Gesamtkosten des Arbeitsplatzes ermittelt und durch die Jahressollarbeitszeit geteilt. Die Berechnung der Sollstunden pro Jahr orientiert sich an den Empfehlungen der KGSt (Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit 2015") bzw. an spezifischen Vorgaben, sofern diese für bestimmte Berufsgruppen bestehen (Beispiel: Die Jahresarbeitsstunden für hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr sind auf Basis der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung zu ermitteln).

Gebühreobergrenze

Für die Verwaltungsgebühren ist – im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren - nur indirekt eine Gebühreobergrenze formuliert (§ 11 KAG: die Gebühr soll die Aufwendungen decken).

Dies steht im Zusammenhang mit der Pflicht, bei der Gebührenbemessung auch den (aufwandsunabhängigen) Vorteil zu berücksichtigen. Bei der einzelnen Gebühr ist deshalb eine Kostenüberdeckung zulässig bzw. zwangsläufig.